

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Stadt Bornheim
und
dem Rhein-Sieg-Kreis
über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung

Auf Grund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV NW 202) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I, S. 3134) schließen die Stadt Bornheim und der Rhein-Sieg-Kreis folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Der Bereich Erziehungs- und Familienberatung des Rhein-Sieg-Kreises umfasst vier über das Kreisgebiet verteilte Beratungsstellen. Die in der Stadt Bornheim betriebene Erziehungs- und Familienberatungsstelle (im folgenden EB Bornheim genannt) umfasst in ihrem Einzugsbereich die Kommunen Bornheim und Alfter.

§ 2

Die EB Bornheim, Brunnenallee 31, 53332 Bornheim übernimmt die dem Jugendamt der Stadt Bornheim zufallenden Aufgaben der Beratung in Fragen der Erziehung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien nach § 28 SGB VIII unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der §§ 27, 36, 37 und 8 SGB VIII, weiterhin der §§ 16, 17 und 18 SGB VIII sowie der Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen in der jeweils gültigen Fassung, derzeit RdErl. des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 26.01.2005 – IV 3 – 6704.1 (Ministerialblatt NW Nr. 11 vom 2. März 2005).

§ 3

Die Stadt Bornheim verpflichtet sich, die dem Rhein-Sieg-Kreis für die zuständige Erziehungs- und Familienberatungsstelle tatsächlich entstehenden Kosten - einschließlich Overhead - und Querschnittskosten - nach Abzug von Drittmitteln anteilig zu erstatten.

Die Höhe des Kostenerstattungsanteils errechnet sich aus dem Anteil der Einwohner der Stadt Bornheim (zum 30.06 des jeweiligen Vorjahres) an der Gesamteinwohnerzahl der Städte und Gemeinden, für die die EB Bornheim zuständig ist.

...

§ 4

Die Zahlung der Kostenerstattung erfolgt in Abschlägen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres. Nach Vorliegen aller Berechnungsgrundlagen erfolgt eine endgültige Abrechnung des vergangenen Kalenderjahres und eine Neufestsetzung der Abschlagszahlungen.

§ 5

Bei der Aufgabenerfüllung gemäß § 2 werden insbesondere die Ziele und Grundsätze der Landesförderung beachtet.

Die EB Bornheim arbeitet eng mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim zusammen. Sie beteiligt sich im Einzelfall auf Wunsch der Stadt an der Entwicklung und Umsetzung wohnumfeldbezogener, vernetzter und gemeinwesenorientierter Jugendhilfekonzepte unter Federführung des Jugendamtes. Auf Leitungsebene finden jährlich zwei Planungsgespräche statt, die den Rahmen der gewünschten Leistungen, insbesondere Schwerpunkte und Verteilung der präventiven Angebote abstimmen.

Sofern von der Aufgabenstellung her gefordert, wirkt die EB Bornheim an der Hilfeplanung mit. Die Umsetzung fachlicher Vorstellungen des Jugendamtes wird, soweit sie die Tätigkeit der EB Bornheim betrifft, inhaltlich miteinander entwickelt und abgestimmt werden. Gemeinsame Arbeitsbesprechungen der Fachkräfte finden in regelmäßigen Abständen statt.

Der Rhein-Sieg-Kreis legt der Stadt Bornheim einmal jährlich einen Arbeitsbericht über die Tätigkeit der EB Bornheim vor.

§ 6

Der Rhein-Sieg-Kreis sichert der Stadt Bornheim zu, dass die Personalausstattung mit Stand 01.01.2011 in qualitativer Hinsicht grundsätzlich für die Gesamtlaufzeit des Vertrages aufrecht erhalten wird und dass für die Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ein schulpsychologisches Beratungsangebot in der Beratungsstelle Bornheim im notwendigen Umfang wie für die kreisangehörigen Kommunen ohne eigenes Jugendamt vorgehalten wird.

§ 7

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 abgeschlossen. Sofern die Stadt Bornheim oder der Rhein-Sieg-Kreis nicht ein Jahre vor Vertragsablauf schriftlich kündigen, verlängert sich diese Vereinbarung um jeweils fünf Jahre.

Bei Kostensteigerungen gegenüber dem Vorjahresbetrag um mehr als 5 %, die nicht durch tarifliche Veränderungen, durch Änderung des Einwohneranteils oder durch Änderungen der Landesförderung bedingt sind, steht der Stadt Bornheim ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zu.

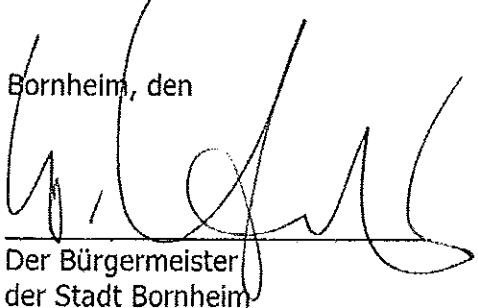
...

Bei Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder der Landesrichtlinien wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

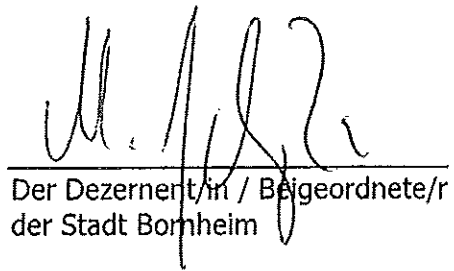
§ 8

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Bornheim, den

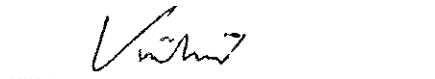


Der Bürgermeister
der Stadt Bornheim



Der Dezernent/in / Beigeordnete/r
der Stadt Bornheim

Siegburg, den 19.11.2010



Der Landrat
des Rhein-Sieg-Kreises



Der Dezernent
des Rhein-Sieg-Kreises